

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0690/2024
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	04.12.2024	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	10.12.2024	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach stimmt der Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2023 zu.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Die Stadt Bergisch Gladbach muss wie alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabchluss aufstellen, in den alle verselbständigten Aufgabenbereiche einbezogen werden.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat Gesamtabchlüsse für das Jahr 2010, unter Nutzung der Regelung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse für das Jahr 2015 (mit Beifügung der vom Bürgermeister bestätigten Fassungen der Jahre 2011 bis 2014) sowie für das Jahr 2016 erstellt. Der Gesamtabchluss 2018 wurde unter Beifügung des Jahres 2017 und der Gesamtabchluss 2020 unter Beifügung des Jahres 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2021 wurde dem Rat am 02. Juli 2024 zur Prüfung zugeleitet. Die Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2022 wurde am 14.05.2024 im Rat entschieden.

Die Anzahl der in 2023 zu konsolidierenden verselbständigten Aufgabenbereiche ist hierbei überschaubar:

Vollkonsolidierung:

- Abwasserwerk
- Abfallwirtschaftsbetrieb (fakultativ)
- Bädergesellschaft mbH (ab 2014)

At-Equity-Konsolidierung:

- Rheinisch-Bergische Siedlungsgesellschaft
- BELKAW (ab 2014)

Die übrigen Beteiligungen sind von untergeordneter Bedeutung und werden daher nicht in den Gesamtabchluss einbezogen.

Neben der geringen Anzahl der zu konsolidierenden Aufgabenbereiche ergibt sich durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW eine veränderte Sicht auf die Notwendigkeit der Aufstellung eines Gesamtabchlusses.

In Analogie zum Konzernbilanzrecht des Handelsrechts wurde die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angepasst. Der neue § 116a GO NRW definiert ab dem Haushaltsjahr 2019 größenabhängige Befreiungsmöglichkeiten von der Aufstellungspflicht. Letztlich wird damit auch die Rückspiegelung aus der kommunalen Verwaltungspraxis manifestiert, dass der Gesamtabchluss von geringer Relevanz als Entscheidungsgrundlage für das Verwaltungshandeln war und ist, die Erstellung und Prüfung aber nicht unerhebliche personelle und finanzielle Kapazitäten bindet. Das Unterschreiten der im § 116a GO NRW aufgeführten, nachfolgend genannten Größenparameter impliziert ebenfalls das Vorliegen überschaubarer Beteiligungsstrukturen. Durch einen Gesamtabchluss werden daher weder die Transparenz noch die Steuerungsmöglichkeiten spürbar verbessert. Weiterhin muss bei Anwendung des § 116a GO NRW zwingend ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW erstellt werden, der neben den

konsolidierungspflichtigen verbundenen Unternehmen und Beteiligungen auch die übrigen geringfügigen Beteiligungen ausweist. Damit ist hier eine vollständige Übersicht der Beteiligungslandschaft gegeben.

Nach § 116a GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachfolgenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl das zweite Kriterium, als auch das dritte Kriterium strukturell dauerhaft weit unter der Grenze von 50% liegen wird. Das erste Kriterium, die Bilanzsumme der Kommune, wird nur knapp überschritten. Für das Abwasserwerk und den Abfallwirtschaftsbetrieb liegen die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 zwar noch nicht abschließend vor, jedoch sind hier vorläufige Werte vorhanden, die keine ausschlaggebende Änderungen nach sich ziehen, da eine ähnliche Entwicklung der Betriebe wie in den Vorjahren erwartet wird. Ebenfalls werden bei der Schulbau GmbH vorläufige Werte für das Jahr 2023 berücksichtigt, die ebenfalls nicht zu einer gravierenden Änderung zum Gesamtergebnis der Auswertung der Kriterien führt.

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Prüfpflicht für 2023 wurden jeweils die Daten der letzten vorliegenden Abschlüsse oder Näherungswerte aus vorliegenden Daten, herangezogen. Es ergeben sich folgende Werte:

	Prüfungsmerkmal	2023	2022	Auswertung lt. § 116a GO NRW für 2023	Auswertung nur für 2023
1.	Bilanzsumme Kommune < 1.500.000	1.628.890.980,87€	1.601.654.618,76€	Kriterium nicht erfüllt	Kriterium nicht erfüllt
2.	Erträge vollkonsolidierungspflichtige Aufgabenbereiche < 50% der Kommune	20,12%	17,51%	Kriterium erfüllt	Kriterium erfüllt
3.	Bilanzsumme vollkonsolidierungspflichtige Aufgabenbereiche < 50% Bilanzsumme der Kommune	34,64%	37,26%	Kriterium erfüllt	Kriterium erfüllt

Anlage: Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW